

Bekanntmachung

Vollzug des Raumordnungsgesetzes (ROG);

Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für das Vorhaben „Elektrifizierung Nordostbayern 110-kV Bahnstromfernleitung zwischen den Unterwerken Burgweinting, Irrenlohe, Weiden und Pechbrunn“ der DB Energie GmbH

hier: Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die DB Energie GmbH beabsichtigt im Rahmen der Elektrifizierung der Bahnstrecke von Regensburg nach Marktredwitz die Errichtung einer 110-kV-Leitung zwischen den Unterwerken Burgweinting, Irrenlohe, Weiden und Pechbrunn. Das Vorhaben ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs eingestuft. Durch die Elektrifizierung und den damit verbundenen Streckenausbau wird die Region Nordostbayern besser an das gesamtdeutsche Schienennetz angeschlossen und die Lücke im elektrifizierten Netz von Nürnberg nach Leipzig und Prag geschlossen. Die 110-kV-Bahnstromleitung stellt hierfür die erforderlich elektrische Verbindung zwischen den o.g. Unterwerken dar.

Da das Vorhaben eine erheblich überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweist, ist es gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. Art. 24 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) durch die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde in einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) (vormals Raumordnungsverfahren) bzgl. seiner Auswirkungen auf den Raum zu bewerten.

Die **digitalen Unterlagen**, welche die Einzelheiten des Vorhabens sowie die von der Vorhabenträgerin getätigten Angaben zur Raumverträglichkeit und zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens erläutern, können unter folgender Adresse abgerufen werden:

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/raumordnung/laufende_rov/index.html

Die Unterlagen werden **analog** im Zeitraum vom **24.03.2025 bis 25.04.2025 im Landratsamt Schwandorf, Zimmer Nr. 135 (1. OG) Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf** aufgelegt und können während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Schwandorf eingesehen werden.

Während der oben genannten Frist besteht die Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung bevorzugt gegenüber der Gemeinde, die dazu eine eigene Stellungnahme abgeben kann oder gegenüber der Regierung der Oberpfalz.

Hinweis:

Die öffentliche Auslegung stellt keine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger dar (siehe Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG); die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt hierdurch unberührt. Eine Eingangsbestätigung (zur Wahrung von Rechten) ist daher nicht erforderlich und erfolgt nicht.

- Im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung abgegebene Stellungnahmen werden von der verfahrensführenden Behörde grundsätzlich nicht beantwortet, aber

- soweit in ihnen überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden – bei der landesplanerischen Beurteilung verwertet.
- In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden die vorgebrachten Äußerungen nicht verwertet, d.h. sie sind dort erneut vorzutragen.
- Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Äußerungen werden – soweit in ihnen überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden – zum Zweck des Informationsaustausches i.d.R. in Kopie der Vorhabenträgerin (bzw. im Falle einer direkten Zuleitung an die Regierung auch der betroffenen Kommune) zugeleitet. Sofern Bedenken gegen die Weiterleitung persönlicher Angaben bestehen, sind diese ausdrücklich geltend zu machen. In diesen Fällen erfolgt die Weiterleitung anonymisiert.



Rudolf Seidl
Erster Bürgermeister